

# ZH\_OBERGERICHT LC110007 vom 5. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC110007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110007)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC110007 du 5 avril 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LC110007 del 5 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

Auf den 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt indes für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Das erstinstanzliche Urteil wurde dem Kläger am 29. Dezember 2010 zugestellt (Urk. 32). Damit sind für das Verfahren vor Obergericht weiterhin die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ZH sowie die Verfahrensbestimmungen von Art. 135-149 aZGB anzuwenden.

### E. 2

a) Der Kläger bemängelt im Berufungsverfahren, dass die Vorinstanz nur die Hälfte des Mehrverdienstes der Beklagten an die Kürzung des Unterhaltsbeitrags angerechnet habe. Die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung

- 9 - sei unter dem früheren Recht ergangen, als es üblich gewesen sei, bei der Berechnung des nachehelichen Unterhalts die Existenzminima der Parteien zu ermitteln und den verbleibenden Freibetrag zwischen den Parteien hälftig zu teilen. Vorliegend seien die Unterhaltsbeiträge bei der Scheidung so festgesetzt worden, dass die Beklagte ihren gebührenden Unterhalt habe decken können. Wenn der Beklagten im Abänderungsverfahren die Hälfte des zusätzlichen Einkommens als Freibetrag belassen werde, stehe ihr mehr zur Verfügung, als sie zur Deckung des gebührenden Bedarfs benötige (Urk. 42 S. 4 ff.). Das massgebliche monatliche Nettoeinkommen der Beklagten im Jahre 2010 veranschlagt der Kläger auf Fr. 4'721.- (Urk. 42 S. 8; Urk. 49 S. 7), den gebührenden Bedarf der Beklagten auf Fr. 4'179.- (Urk. 42 S. 8 ff.). Damit sei sie nicht mehr auf nacheheliche Unterhaltsbeiträge angewiesen. Weiter geht der Kläger davon aus, dass die Beklagte inzwischen an keinen Unfallfolgen mehr leide, weshalb die Unterhaltsbeiträge endgültig aufzuheben seien. Man müsste sich auch – so der Kläger – die Frage stellen, ob er eine unfallbedingte Verschlechterung der Einkommenssituation mit seinen Unterhaltsbeiträgen abzudecken hätte, zumal es sich dabei nicht um einen ehebedingten Nachteil handle (Urk. 42 S. 13). b) Die Beklagte macht im Berufungsverfahren geltend, das Obergericht sei bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags der Auffassung gewesen, der Beklagten könne aufgrund der langen Ehedauer, ihres Alters und der Rollenverteilung der Parteien keine Aufstockung ihrer Erwerbstätigkeit auf 100 % zugemutet werden. Der Unterhaltsbeitrag sei nicht etwa stufenweise reduziert und aufgehoben worden, wie dies der Kläger beantragt habe. Die Vorinstanz habe daher die gesetzlichen Grundlagen und die durch die Rechtsprechung entwickelten Regeln hinsichtlich der 50%igen Anrechnung des Mehrverdienstes korrekt wiedergegeben. Im Scheidungsverfahren habe die erste Instanz den Unterhaltsbeitrag nach der zweistufigen

Methode mit einer Überschussbeteiligung berechnet. Anlässlich des obergerichtlichen Verfahrens sei auf eine Überschussbeteiligung verzichtet worden, weil der Beklagten nur 81 % Erwerbstätigkeit zugemutet und ihr freigestellt worden sei, zu ihren eigenen Gunsten ein höheres Einkommen zu erzielen. Es seien ihr weder ein Zuschlag für den Grundbetrag noch die Transportkosten für den Privatanteil ihres PW noch die Zusatzversicherung oder Haftpflicht- und

- 10 - Hausratversicherung etc. gewährt worden, obschon die Parteien in guten finanziellen Verhältnissen gelebt hätten (Urk. 45 S. 6 f.). Ihr monatliches Einkommen bezifferte die Beklagte für das Jahr 2009 mit Fr. 4'320.35 und für das Jahr 2010 mit Fr. 4'457.50. Das Jahr 2010 sei aber wegen Unfall und Krankheit ein atypisches Jahr gewesen. Als inskünftig realistisch zu erzielendes Einkommen betrachtete die Beklagte Fr. 4'350.–. Ihren monatlichen Bedarf errechnete sie auf Fr. 5'050.–. Der Mehrverdienst betrage daher Fr. 428.–, was zu einer Reduktion des Unterhaltsbeitrags um Fr. 214.– auf Fr. 886.– führe. Bezüglich der Sistierung statt einer definitiven Reduktion des Unterhaltsbeitrags schliesst sich die Beklagte der Vorinstanz an. Dazu führte die Beklagte aus, sie sei nach wie vor in ärztlicher Behandlung, und es stehe am 24. Mai 2011 eine weitere Operation an (Urk. 45 S. 8 ff.).

### **E. 3**

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffer 2) wird bestätigt.

### **E. 4**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.–.

### **E. 5**

Die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

### **E. 6**

Es werden für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### **E. 7**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Dielsdorf und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

### **E. 8**

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 20 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 137'500.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. April 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer  
Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. C. Heuberger versandt

am: ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.